

# Rechnungslegung in der Corona-Krise

2020

ISBN 978-3-406-76119-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

hinreichend **wahrscheinlich** erscheint und der Betrag der Kaufpreiserhöhung verlässlich geschätzt werden kann.<sup>8</sup> In diesem Fall sind diese zusätzlichen Anschaffungskosten auf Ebene des Erwerbers bereits in die erstmalige Kapitalkonsolidierung mit einzubeziehen, sodass sich – unter sonst gleichen Umständen – ein niedrigerer passiver Unterschiedsbetrag ergibt.

Ist der **Bedingungseintritt** hingegen **nicht wahrscheinlich**, mit der Folge, dass zum Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkt noch keine bedingte Kaufpreisverpflichtung zu erfassen ist, wird sich im Rahmen der Erstkonsolidierung ein insofern (höherer) passiver Unterschiedsbetrag ergeben, da der durch das Mutterunternehmen geleistete Kaufpreis unter dem Zeitwert des erworbenen Reinvermögens des Tochterunternehmens liegt. In einem solchen Fall erscheint es jedoch sachgerecht, den Betrag, der voraussichtlich auf die Kaufpreisanpassung entfällt, im Rahmen der Analyse des passiven Unterschiedsbetrags (DRS 23.139ff.) wie eine Schuld zu erfassen, d. h. insbesondere auf eine anteilige Vereinnahmung gem. DRS 23.145 zu verzichten, solange nicht feststeht, dass der *Earn out* nicht doch noch zum Tragen kommt.

Hat der neue Eigentümer die Beteiligung aufgrund der Corona-Krise und der sich daraus ergebenden negativen Marktentwicklung sowie einer damit einhergehenden wahrscheinlichen schlechteren Entwicklung des Tochterunternehmens oder auch, bedingt durch seine Machtposition, wegen des erkennbaren Verkaufsdrucks auf Seiten des Verkäufers zu einem unter dem Zeit-/Ertragswert liegenden Kaufpreis erworben, ist fraglich, wie der sich im Rahmen der erstmaligen Kapitalkonsolidierung ergebende passive Unterschiedsbetrag zu behandeln ist. Aufgrund der Erwerbsumstände sprechen die besseren Gründe dafür, dass der passive Unterschiedsbetrag für die sich aus der Corona-Krise auf Ebene des Tochterunternehmens ergebenden Belastungen, z. B. für die erwartete schlechte Ertragslage oder für erwartete Verluste aus möglicherweise erst noch erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen steht. Es handelt sich folglich um einen passiven Unterschiedsbetrag mit Schuldcharakter, der in einem gesonderten Posten nach dem Eigenkapital auszuweisen ist und nicht erfolgsneutral in das Eigenkapital eingestellt werden darf, da dieser nicht aus der Konsolidierungstechnik bedingt ist.<sup>9</sup> Auch wenn ein Kaufpreisabschlag, der durch die starke Verhandlungsposition des Käufers bedingt ist, ausnahmsweise verlässlich bestimmt werden kann („*Lucky Buy*“), kommt dessen sofortige Vereinnahmung oder eine (erfolgsneutrale) Umbuchung in das Konzern eigenkapital nicht in Betracht, sondern erst, wenn und soweit das im Erwerbszeitpunkt vorhandene und zum Zeitwert bewertete Vermögen in Geld umgesetzt wurde. D. h. alleine aus dem Umstand, dass ein Kaufpreisabschlag durchgesetzt werden konnte, kann nicht geschlossen werden, dass der daraus resultierende passive Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht (§ 309 Abs. 2 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Fraglich ist jedoch, wie dieser Teil des passiven Unterschiedsbetrags fortzuführen ist. DRS 23.149 sieht grundsätzlich vor, dass der passive Unterschiedsbetrag bereits ab dem Erwerbszeitpunkt über die durchschnittliche, gewichtete Restnutzungsdauer der nicht monetären Vermögensgegenstände vereinnahmt werden muss. Letztlich handelt es sich hierbei um eine Vermutung zur Konkretisierung des § 309 Abs. 2 HGB. Aufgrund der besonderen Umstände, die letztlich zu dem niedrigen Kaufpreis und damit der Entstehung des passiven Unterschiedsbetrags geführt haben, könnte im Hinblick auf das **Vorsichts- und Realisationsprinzip** (§ 309 Abs. 2 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) sicherlich auch vertreten wer-

<sup>8</sup> Vgl. DRS 23.31.

<sup>9</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 155f.; DRS 23.91 und .141ff.

den, den passiven Unterschiedsbetrag zunächst **unverändert fortzuführen**, denn auch bei einem „*Lucky Buy*“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer intensiveren Betrachtung des aus Konzernsicht erworbenen (Rein-)Vermögens (Mengen- und Wertgerüst) innerhalb des *one year windows* festgestellt wird, dass dieses niedriger ist, als bei Abschluss des Kaufvertrags erwartet. Unter Berücksichtigung solcher besseren Erkenntnisse über die Wertverhältnisse im Erwerbszeitpunkt führt der durchgesetzte Kaufpreisabschlag nicht zu einem *Lucky Buy*, sondern gleicht gerade die Verminderung beim erworbenen (Rein-)Vermögen aus. Deshalb erscheint es sachgerecht, zumindest den Ablauf des *one year windows* abzuwarten, bevor mit einer planmäßigen Vereinnahmung des passiven Unterschiedsbetrags gemäß DRS 23.125 begonnen wird.

### III. Auswirkungen auf die Folgekonsolidierung

#### 1. Fortführung stiller Reserven und Lasten aus der Erstkonsolidierung

- 16 Die im Rahmen der erstmaligen Kapitalkonsolidierung im Vermögen der Tochterunternehmen aufgedeckten **stillen Reserven und Lasten**, sowie die damit korrespondierenden **latenten Steuern**, sind in den Folgejahren fortzuschreiben. Sie sind entsprechend der Entwicklung der Vermögensgegenstände und Schulden, denen sie zugeordnet wurden, abzuschreiben, aufzulösen, zu verbrauchen oder beizubehalten.<sup>10</sup>
- 17 Entfallen die stillen Reserven auf **nicht abnutzbares** Anlagevermögen, sind diese grundsätzlich erst bei Veräußerung des Vermögensgegenstands oder Endkonsolidierung des Tochterunternehmens ergebniswirksam aufzulösen.<sup>11</sup> Insoweit wie sie auf **abnutzbares Anlagevermögen** entfallen, sind die stillen Reserven über die Restnutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände planmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB).<sup>12</sup> Sinkt jedoch der beizulegende Wert der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Abschlussstichtag unter den (Konzern-)Buchwert des jeweiligen Vermögensgegenstands, ist dieser sowohl im handelsrechtlichen Jahresabschluss als auch im handelsrechtlichen Konzernabschluss auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. Satz 1 und 2, 5 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB). Auf Ebene des handelsrechtlichen Konzernabschlusses sind folglich die im handelsrechtlichen Jahresabschluss vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen zu übernehmen sowie ggf. (zusätzliche) außerplanmäßige Abschreibungen auf die aufgedeckten stillen Reserven vorzunehmen.<sup>13</sup>
- 18 Darüber hinaus ist es auch möglich, dass der **beizulegende Wert** von Vermögensgegenständen **über** dem fortgeführten **Buchwert** im handelsrechtlichen Jahresabschluss liegt, jedoch niedriger ist als der Konzernbuchwert, wie er sich unter Berücksichtigung stiller Reserven aus der Erstkonsolidierung ergibt. In diesem Fall sind die Vermögensgegenstände nur für Zwecke des handelsrechtlichen Konzernabschlusses außerplanmäßig auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. Satz 1 und 2, 5 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass besonders in Zeiten der Corona-Krise die Erstellung und Prüfung des handelsrechtlichen Konzernab-

<sup>10</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 180; DRS 23.99.

<sup>11</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 190; DRS 23.101.

<sup>12</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 191; WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 396.

<sup>13</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 190f.

schlusses besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Es müssen hierzu durch den Abschlussersteller entsprechende **Abfrageroutinen implementiert** werden, um sicherzustellen, dass die jeweiligen beizulegenden Werte der einbezogenen Vermögensgegenstände auch für Zwecke des handelsrechtlichen Konzernabschlusses berücksichtigt werden, wenn sich diese auf Ebene des Einzelabschlusses nicht ausgewirkt haben. Deren Wirksamkeit und Zuverlässigkeit ist ebenfalls durch den Konzernabschlussprüfer zu kontrollieren.

## 2. Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Erstkonsolidierung

### a) Allgemeines

Ergibt sich im Rahmen der Erstkonsolidierung ein Geschäfts- oder Firmenwert, ist dieser nach § 246 Abs. 1 Satz 4 i. V.m. § 298 Abs. 1 HGB als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand im handelsrechtlichen Konzernabschluss anzusetzen<sup>14</sup> und entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 309 Abs. 1 HGB **planmäßig** (linear) über die durchschnittliche (Rest-)**Nutzungsdauer** der geschäftswertbildenden Faktoren **abzuschreiben**. Zu diesem Zweck sind die geschäftswertbildenden Komponenten und Ursachen zu bestimmen und dahingehend zu analysieren, über welchen Zeitraum der diesen Komponenten innewohnende wirtschaftliche Vorteil sich niederschlagen wird.<sup>15</sup> Wenn in seltenen Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist es gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3, 4 i. V.m. § 298 Abs. 1 HGB zulässig, den Geschäfts- oder Firmenwert planmäßig über zehn Jahre abzuschreiben.<sup>16</sup>

Zu jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob eine **voraussichtliche dauernde Wertminderung** des Geschäfts- oder Firmenwerts gegeben ist. Gründe hierfür können bspw. geänderte Ertrags- oder Kostenerwartungen für das Tochterunternehmen oder eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens sein.<sup>17</sup> Sind Anhaltspunkte oder andere Hinweise für eine dauernde Wertminderung gegeben, ist der Geschäfts- oder Firmenwert hinsichtlich seiner Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. nach § 253 Abs. 3 Satz 5 i. V.m. § 309 Abs. 1 HGB **außerplanmäßig abzuschreiben**.<sup>18</sup>

Für die Ermittlung der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist der **beizulegende Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts** („*implied*“ Geschäfts- oder Firmenwert), der sich nach Abzug des anteiligen beizulegenden Zeitwerts des Reinvermögens des Tochterunternehmens vom beizulegenden Zeitwert der Beteiligung des Mutterunternehmens an dem entsprechenden Tochterunternehmen ergibt, mit dem Konzernbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts zu vergleichen.<sup>19</sup> Liegt der „*implied*“ Geschäfts- oder Firmenwert unter dem im Konzernabschluss fortgeführten Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts, ist dieser auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben.

<sup>14</sup> Vgl. Störk/K. Hoffmann in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 309 Anm. 5; DRS 23.114.

<sup>15</sup> Vgl. WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 404.

<sup>16</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 200; Störk/K. Hoffmann in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 309 Anm. 11; DRS 23.114ff.

<sup>17</sup> Vgl. DRS 23.126.

<sup>18</sup> Vgl. Störk/K. Hoffmann in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 309 Anm. 11; DRS 23.124ff.

<sup>19</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 240; WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 407; DRS 23.128.

- 22 **Vereinfachend** darf zur Ermittlung der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung auch der Konzernbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts mit dem Zeitwert der Beteiligung an dem Tochterunternehmen abzgl. der Summe aus den Konzernbuchwerten des Reinvermögens des Tochterunternehmens verglichen werden.<sup>20</sup> Dadurch entfällt die i.d.R. aufwendige Ermittlung des Zeitwerts des Reinvermögens. Gleichzeitig empfiehlt DRS 23 zu prüfen, ob sich seit der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss in dessen Vermögen wesentliche stille Reserven oder Lasten gebildet haben, die sich positiv oder negativ auf den Zeitwert der Beteiligung auswirken und im ersten Fall den Geschäfts- oder Firmenwert gegen eine außerplanmäßige Abschreibung abschirmen und im zweiten Fall eine außerplanmäßige Abschreibung initiieren.<sup>21</sup>
- 23 Entsprechend § 253 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB unterliegt der Geschäfts- oder Firmenwert nach einer außerplanmäßigen Abschreibung einem **Wertaufholungsverbot**, auch wenn der Zeit-/Ertragswert der Beteiligung wieder steigt.

**b) Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund geänderter Einschätzungen bei *Earn out*-Klauseln**

- 24 Im Rahmen von Anteilskaufverträgen über Beteiligungen an Tochterunternehmen werden häufig sog. *Earn out*-Klauseln vereinbart, um nachträgliche bessere Erkenntnisse über die im Erwerbszeitpunkt bestehenden Ertragschancen und -risiken des erworbenen Tochterunternehmens angemessen im Kaufpreis zu berücksichtigen.<sup>22</sup> Die Erhöhung des Kaufpreises und die daraus resultierenden **nachträglichen Anschaffungskosten** i. S. d. § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB entstehen rechtlich erst mit Ablauf der *Earn out*-Periode, wenn die Bedingung eingetreten ist (§ 158 Abs. 1 BGB). Zeichnet sich jedoch schon vor Ablauf der *Earn out*-Periode, u. U. bereits im Erwerbszeitpunkt, ab, dass die im Anteilskaufvertrag festgelegten Schwellenwerte, die die Erhöhung des Kaufpreises auslösen, wahrscheinlich erreicht werden, sind die bedingten Anschaffungskosten, wenn sie verlässlich geschätzt werden können, nicht erst mit Bedingungseintritt, sondern bereits zu diesem Zeitpunkt so wie eine korrespondierende Rückstellung (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu erfassen.<sup>23</sup>
- 25 Ändert sich die **Einschätzung** über den **Bedingungseintritt** während der *Earn out*-Periode, ergeben sich im Jahresabschluss **Auswirkungen** auf die Anschaffungskosten der Beteiligung<sup>24</sup> und im Konzernabschluss auf die **Kapitalkonsolidierung**. Dabei soll im Folgenden ausschließlich der Fall betrachtet werden, dass eine ursprünglich als wahrscheinlich eingestufte Kaufpreiserhöhung aufgrund einer *Earn out*-Klausel, bedingt durch die Corona-Krise, unwahrscheinlich wird.
- 26 Im handelsrechtlichen **Jahresabschluss des Mutterunternehmens** vermindern sich der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der ursprünglichen Anschaffungskostenerhöhung (Barwert der bedingten Kaufpreisanpassung im Erwerbszeitpunkt), gleichzeitig entfällt die Rückstellung für die bedingten Anschaffungskosten. Die Differenz ist als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen,

<sup>20</sup> Vgl. WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 407; DRS 23.129.

<sup>21</sup> Vgl. DRS 23.129.

<sup>22</sup> Vgl. ausführlich zu den unterschiedlichen Arten von Kaufpreisanpassungsklauseln Fey/Deubert BB 2012, S. 1461 f.

<sup>23</sup> Vgl. Fey/Deubert BB 2012, S. 1463 f.

<sup>24</sup> Vgl. zu den Konsequenzen im handelsrechtlichen Jahresabschluss Deubert/Leue, → D., Rn. 27 f.

damit wird letztlich die Aufzinsung der bedingten Anschaffungskosten seit dem Erwerbzeitpunkt korrigiert.<sup>25</sup>

Im **Konzernabschluss** ist ebenfalls die Rückstellung für die bedingten Anschaffungskosten auszubuchen. An die Stelle der Beteiligung ist im Konzernabschluss aber das hinter den Anteilen stehende Reinvermögen einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts getreten. Durch die Berücksichtigung der bedingten Anschaffungskosten hat sich bereits im Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkt ein höherer Geschäfts- oder Firmenwert ergeben. Deshalb ist es sachgerecht, den Betrag, der im Jahresabschluss als Minderung des Beteiligungsbuchwerts erfasst ist, im Konzernabschluss als **Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts** zu behandeln. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Erstkonsolidierung ab dem Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkt über die durchschnittliche Nutzungsdauer der geschäfts-wertbildenden Faktoren planmäßig abgeschrieben wird (vgl. → Rn. 19ff.).

Insoweit der Geschäfts- oder Firmenwert schon planmäßig abgeschrieben wurde, ist auch die nachträgliche Minderung der Anschaffungskosten ergebniswirksam im handelsrechtlichen Konzernabschluss als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen. Insofern führt die nachträgliche Änderung des Wertansatzes der Anteile an dem Tochterunternehmen aufgrund der anhaltenden Corona-Krise zu einem gegenüber dem Jahresabschluss zusätzlichen Ergebniseffekt im handelsrechtlichen Konzernabschluss. Ferner ist die ab dem Einbuchen der bedingten Kaufpreisverpflichtung erfolgte Aufzinsung – ebenso wie im Jahresabschluss – ertragswirksam in der GuV des handelsrechtlichen Konzernabschlusses zu erfassen. Unabhängig davon muss geprüft werden, ob über diese Anpassung hinaus ggf. eine **außerplanmäßige Abschreibung** des nach der Anpassung verbliebenen Geschäfts- oder Firmenwerts geboten ist (vgl. dazu → Rn. 20ff.).

### c) Abwertung der Beteiligung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Im Zuge der Corona-Krise kann es dazu kommen, dass der Ertragswert der bereits in Vorjahren im Wege der Vollkonsolidierung (§§ 300 ff. HGB) in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen sinkt. Sinkt der **Ertragswert** unter den im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert, ist dieser im Falle einer **dauerhaften Wertminderung** gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB am Abschlusstichtag außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Aufgrund der **Einheitsfiktion des Konzerns** und dem daraus resultierenden Ausweis der dem Tochterunternehmen gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden anstelle der jeweiligen Beteiligung, kann die außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung als solche nicht im handelsrechtlichen Konzernabschluss übernommen werden.<sup>26</sup>

Demnach ist eine im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorgenommene **außerplanmäßige Abschreibung** auf die konsolidierungspflichtigen Anteile nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt im Jahr ihrer Vornahme **ergebniswirksam zu stornieren**. Zwar darf die außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung als solche nicht in den Konzernabschluss übernommen werden, jedoch ist dies ein Anlass für die **Überprüfung der Werthaltigkeit** der an die Stelle der Beteiligung getretenen **Vermögensgegenstände** des Tochterunternehmens, ggf. noch vorhandener **stiller Reserven** und insbe-

<sup>25</sup> Vgl. Deuber/Lewe, → D., Rn. 28 sowie Beispiel 3.

<sup>26</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 240; WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 433.

sondere eines noch vorhandenen **Geschäfts- oder Firmenwerts** (zur Ermittlung der Wertminderung vgl. → Rn. 20 ff.).<sup>27</sup>

- 31 Grundsätzlich führt eine außerplanmäßige Abschreibung konsolidierungspflichtiger Anteile im handelsrechtlichen Jahresabschluss auf Konzernebene zu einer außerplanmäßigen Abschreibung eines noch vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Erstkonsolidierung, da davon auszugehen ist, dass der Zeitwert der Beteiligung abzüglich des Zeitwerts bzw. des Konzernbuchwerts des Reinvermögens des Tochterunternehmens unter dem Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts liegen dürfte. Demnach ist der **Geschäfts- oder Firmenwert außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben** (§ 253 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 309 Abs. HGB). Eine außerplanmäßige Wertberichtigung der Beteiligung im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens führt jedoch nicht automatisch dazu, dass zwingend davon auszugehen ist, dass die dem Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und stillen Reserven ebenfalls ein niedriger Wert beizulegen ist. D.h. es ist möglich, dass die Summe des Konzernbuchwerts des Reinvermögens des Tochterunternehmens über dem Wertansatz der Beteiligung nach erfolgter außerplanmäßiger Abschreibung im handelsrechtlichen Jahresabschluss liegt.
- 32 Sofern die im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung auf die konsolidierungspflichtigen Anteile höher ist als der Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts im handelsrechtlichen Konzernabschluss, darf der übersteigende Betrag **nicht willkürlich** außerplanmäßig von den dem Tochterunternehmen zuzuordnenden **Vermögensgegenständen** und **stillen Reserven** abgeschrieben werden. Eine außerplanmäßige Abschreibung ist wegen des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) nur dann zulässig, wenn der den Vermögensgegenständen konkret beizulegende Wert unter dem fortgeführten Konzernbuchwert liegt (§ 253 Abs. Satz 1 und 2, 5 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB). Auch führt eine über den Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts hinausgehende außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung nicht dazu, dass im handelsrechtlichen Konzernabschluss **pauschal** eine **(Aufwands-)Rückstellung** gebildet werden darf. In den Fällen, in denen weder der den Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenständen und stillen Reserven beizulegende Wert unter den Konzernbuchwert gesunken ist, noch im Konzernabschluss die Passivierungsvoraussetzungen für Rückstellungen (§ 249 Abs. 1 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) gegeben sind, darf der sich zwischen dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und dem Konzernabschluss ergebende **Ergebnisunterschied** nicht durch pauschale Abschreibungen oder Pauschalrückstellungen kompensiert werden.<sup>28</sup>
- 33 Es ist demnach möglich, dass aufgrund der Corona-Krise der Ertragswert der Beteiligung sinkt und im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens aufgrund dessen eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss und sich somit die **Corona-Krise** schon im **handelsrechtlichen Jahresabschluss** auf den **Wertansatz der Beteiligung** auswirkt. Sofern der beizulegende Wert der dem Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und stillen Reserven sowie des Geschäfts- und Firmenwerts jedoch noch nicht unter den Konzernbuchwert gesunken ist, wirkt sich die Corona-Krise **noch nicht auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss** aus. Dies ist auch dann der Fall, wenn aufgrund der aus der Corona-Krise resultierenden

<sup>27</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 240; WPH HBd<sup>16</sup>, G Anm. 433; DRS 23.164.

<sup>28</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 301 Anm. 240.

Restrukturierungserfordernisse bereits der Ertragswert der Beteiligung sinkt, ohne dass schon entsprechende Restrukturierungsrückstellungen im handelsrechtlichen Konzernabschluss zu bilden sind.

**d) Bewertung der Beteiligung am Tochterunternehmen unter Veräußerungsgesichtspunkten**

In der derzeitigen Situation ist es möglich, dass (Mutter-)Unternehmen kurzfristig Beteiligungen an Tochterunternehmen verkaufen müssen. Eine Inanspruchnahme des **Einbeziehungswahlrechts nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB** scheidet in diesen Fällen aus, weil dies voraussetzt, dass die Beteiligung bereits mit Weiterveräußerungsabsicht erworben wurde.<sup>29</sup> Soll eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen, welches schon länger im Wege der Vollkonsolidierung (§§ 300ff. HGB) in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogen wird, veräußert werden, sind bis zum Zeitpunkt der Veräußerung die dem Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie die damit korrespondierenden Aufwendungen und Erträge unverändert in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einzubeziehen.

Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit der erwartete Verlust aus der Veräußerung des Tochterunternehmens im handelsrechtlichen Konzernabschluss mit Rücksicht auf das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) zu antizipieren ist. Aus Konzernsicht richtet sich die Veräußerung des Tochterunternehmens bei wirtschaftlicher Betrachtung auf die dem Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden, was zunächst dafür sprechen könnte, die Veräußerungsabsicht im Rahmen der Bewertung der dem veräußernden Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Entsprechend dem **Grundsatz der verlustfreien Bewertung** wären grundsätzlich die nicht monetären Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB außerplanmäßig auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben, wenn der erwartete Kaufpreis abzüglich der Veräußerungskosten (= Nettoveräußerungswert) zuzüglich des Konzernbuchwerts der Schulden des Tochterunternehmens unter dem Konzernbuchwert der dem Tochterunternehmen zuzuordnenden Vermögensgegenstände liegt.

Dagegen spricht jedoch, dass in der vorliegenden Situation nicht einzelne Vermögensgegenstände, sondern eine **Sachgesamtheit**, in Form des dem zu veräußernden Tochterunternehmen zuzuordnenden Reinvermögens, veräußert werden soll. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass der vereinbarte Kaufpreis, der die Ausgangsgrundlage für die „verlustfreie Bewertung“ bilden würde, durch bereits vorhandene stille Lasten sowie eine **ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage** des Tochterunternehmens oder **erwartete Aufwendungen/Verluste** insbesondere im Zuge der Corona-Krise beeinflusst, mit anderen Worten entsprechend vermindert wurde. Dies würde dann aber bedeuten, dass die in Rede stehenden (nicht monetären) Vermögensgegenstände mit ihren vollen (Zeit-)Werten in die Kaufpreiseermittlung der beiden Vertragsparteien eingeflossen sind.

In diesen Fällen würde eine Abwertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens zu Konzernbuchwerten, bis dieses dem Nettoveräußerungswert entspricht, u. E. dem **Einzelbewertungsgrundsatz** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) widersprechen.<sup>30</sup> Würde der volle Kaufpreis für das zu übertragende Vermögen um ein Entgelt für die vom Verkäufer mit dem Tochterunter-

<sup>29</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 296 Anm. 31.

<sup>30</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 296 Anm. 31.

nehmen zu übernehmenden stillen Lasten und negativen Ertragsaussichten etc. gekürzt, könnte dies dafür sprechen, für den bei der Endkonsolidierung des Tochterunternehmens sonst entstehenden (Abgangs-)Verlust eine **Drohverlustrückstellung** zu bilden. Dies erscheint zumindest dann geboten, wenn das *Signing* des Kaufvertrags bis zum Konzernbilanzstichtag erfolgt ist, weil durch den Abschluss des (schwebenden) Veräußerungsgeschäfts aus Sicht des Verkäufers die negativen Ertragsaussichten etc. „weggeschafft“ und damit realisiert werden.<sup>31</sup>

#### IV. Zusammenfassung

- 38 Bei Erstkonsolidierungen, die vor dem Beginn der Krise erfolgt sind, dürfen durch die Corona-Krise bedingte Wertminderungen bei den erworbenen Vermögensgegenständen, auch wenn das „*one year window*“ nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB noch nicht verstrichen ist, nicht als erfolgsneutrale Anpassung der Erstkonsolidierung behandelt werden, weil es sich bei der Corona-Krise um ein wertbestimmendes Ereignis handelt.
- 39 Ist im Falle eines günstigen Gelegenheitserwerbs der Bedingungseintritt vereinbarter **Kaufpreisanpassungsklauseln nicht wahrscheinlich**, ist ein sich in diesem Fall aufgrund der niedrigeren Anschaffungskosten ergebender höherer passiver Unterschiedsbetrag sachgerechter Weise – soweit er auf die Kaufpreisanpassungsklausel entfällt – wie eine Schuld zu erfassen und erst dann zu vereinnehmen, wenn feststeht, dass der *Earn out* nicht doch noch zum Tragen kommt. Auch für einen danach verbleibenden passiven Unterschiedsbetrag sprechen aufgrund der Erwerbsumstände die besseren Gründe dafür, dass dieser für die sich aus der Corona-Krise auf Ebene des Tochterunternehmens ergebenden Belastungen steht, sodass im Hinblick auf das Vorsichts- und Realisationsprinzip (§ 309 Abs. 2 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) vertreten werden kann, den passiven Unterschiedsbetrag zunächst unverändert fortzuführen.
- 40 Im Rahmen von Anteilskaufverträgen über Beteiligungen an Tochterunternehmen werden häufig *Earn out*-Klauseln vereinbart. **Ändert** sich die **Einschätzung über den Bedingungseintritt** während der *Earn out*-Periode, ergeben sich im Jahresabschluss Auswirkungen auf die Anschaffungskosten der Beteiligung und im Konzernabschluss auf die Kapitalkonsolidierung. Wird, bedingt durch die Corona-Krise, eine ursprünglich als wahrscheinlich eingestufte Kaufpreiserhöhung unwahrscheinlich, ist im handelsrechtlichen Konzernabschluss, wie im Jahresabschluss des Mutterunternehmens, die Rückstellung für die bedingten Anschaffungskosten auszubuchen. Insoweit wie die Auflösung der Rückstellung im Jahresabschluss als Minderung des Beteiligungsbuchwerts erfasst wurde, ist diese im Konzernabschluss als Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts zu behandeln. Soweit der Geschäfts- oder Firmenwert schon planmäßig abgeschrieben wurde, ist auch die nachträgliche Minderung der Anschaffungskosten ergebniswirksam im handelsrechtlichen Konzernabschluss als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen.
- 41 Aufgrund der Einheitsfiktion des Konzerns und dem daraus resultierenden Ausweis der dem Tochterunternehmen gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden anstelle der jeweiligen Beteiligung, kann eine auf Ebene des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens vorgenommene **außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung** nicht als solche in den Konzernabschluss übernommen werden und ist ergebniswirksam zu stornieren. Stattdessen sind die an die Stelle der Beteiligung getretenen Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens,

<sup>31</sup> Vgl. Störk/Deubert in Beck Bilanz-Kommentar<sup>12</sup>, § 296 Anm. 31.